6

Präsidialverfügungen
vom 10 Januar 1889

§ 12.

Genehmigt. Vollzug d. gesetzl. Schule u. der Anstalten.

Nachdem der von der schweiz. Bundesversammlung festgestellte Voranschlag der schweiz. Eidgenossenschaft pro 1889 (§ 11) worauf in Genehmigung der bezüglichen Anträge des Schulrates für die gesetzlichen Schule u. die Anstalten folgende Bundesbeiträge ausgesetzt worden sind

für die gesetzlichen Schule	527000 Fr
" " Lehrerbildungsstatuten	15300 "
" " kantonal. technische Unterrichtsgesetze	23000 "
" " Polytechnikum-Anstalt	10000 "

wird verfügt:

1, Bei Hinweis von Notiz zum Protokoll zu nehmen

2 Seien die verfassungsmässigen detaillierten Budgets (siehe Schul-Rechnungsbuch pag 96 bis 104) dem Kassier in Abschrift zuzustellen.

---

vom 12 Januar 1889.

§ 13.

Bewilligung der Sammlungskredite.

Betreffend Festsetzung der Kredite für die Sammlungen der naturwissenschaftlichen Anstalten

wird

in Anschluss an den von der Bundesversammlung aufgestellten Budgets (§ 11) u. der Botschaft und Kanton u. Bericht Zürich betreffend die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen u. den botanischen Garten, sowie den neuen Schulrats-Installationen-Bestimmungen

verfügt:

1, Den verschiedenen Sammlungen u. Anstalten werden für 1889 folgende Kredite bewilligt:

1. Sammlung von Vorlagen, Gypsmodellen etc.		Frk
Gypsmodelle	Keiser	200
Anschauungsmittel Vorlagen	Gladbach	300
Vorlagen der Zeichnungsschule	Wild	1000
Uebertrag		1500